



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 24 vom 25.03.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes 265
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: BRK Altenheim Bad Abbach, Lugerweg 9, 93077 Bad Abbach, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes 268
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: Alten- und Pflegeheim St. Josef, St.-Josef-Platz 1 93333 Neustadt a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes 271
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Stadt Kelheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“ durch Deckblatt Nr. 03 274
- Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 45 „Geishof-Erweiterung-Überarbeitung“ 275
- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“ durch das Deckblatt Nr. 09 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung 277
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 121 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf“ 279
- Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf) 280



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 24.03.2022 Nr. 33 – 5300 – AllgV/138

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: BRK Altenheim Bad Abbach, Lugerweg 9, 93077 Bad Abbach, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: BRK Altenheim Bad Abbach, Lugerweg 9, 93077 Bad Abbach, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 28.03.2022 in der Einrichtung: BRK Altenheim Bad Abbach, Lugerweg 9, 93077 Bad Abbach, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.

3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 28.03.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden Personen der Einrichtung: BRK Altenheim Bad Abbach, Lugerweg 9, 93077 Bad Abbach, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb zur Beurteilung des vorliegenden Ausbruchsgeschehens eine weitere Reihentestung notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: BRK Altenheim Bad Abbach, Lugerweg 9, 93077 Bad Abbach, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 24.03.2022
Landratsamt

gez.
Welnhofer
Abteilungsleiter

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 24.03.2022
Nr. 33 – 5300 – AllgV/139**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

**Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung:
Alten- und Pflegeheim St. Josef, St.-Josef-Platz 1 93333 Neustadt a.d. Donau, zur Bekämpfung der
übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: Alten- und Pflegeheim St. Josef, St.-Josef-Platz 1 93333 Neustadt a.d. Donau, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 29.03.2022 in der Einrichtung: Alten- und Pflegeheim St. Josef, St.-Josef-Platz 1 93333 Neustadt a.d. Donau, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.

3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.03.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 01.04.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden Personen der Einrichtung: Alten- und Pflegeheim St. Josef, St.-Josef-Platz 1 93333 Neustadt a.d. Donau, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine weitere Reihentestung zur Eingrenzung des Ausbruchsgeschehens notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: Alten- und Pflegeheim St. Josef, St.-Josef-Platz 1 93333 Neustadt a.d. Donau, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 24.03.2022
Landratsamt

gez.
Welnhofer
Abteilungsleiter

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 24.03.2022
Nr. 33 – 5300 – AllgV/137**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

**Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung:
AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, zur Bekämpfung der übertragbaren
Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 28.03.2022 in der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.

3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 28.03.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden Personen der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine weitere Reihentestung zur Eingrenzung des Ausbruchsgeschehens notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 24.03.2022
Landratsamt

gez.
Welnhofer
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-9 D 03-Sch;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“ durch Deckblatt Nr. 03
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns
Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 14.02.2022 mit Beschluss Nr. 22 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03 nebst Begründung und sämtlicher Anhänge als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03 nebst Begründung und sämtlicher Anhänge lag in der Zeit von 25.11.2021 bis einschließlich 11.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 14.02.2022 gerecht abgewogen und den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03, nebst Begründung und sämtlicher Anhänge bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.9 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03 nebst Begründung und sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 14.02.2022 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 09 „Donaumühle“, Deckblatt Nr. 03, nebst Begründung und sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 14.02.2022 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 17.03.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-45 Ü-Sch;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 45 „Geishof-Erweiterung- Überarbeitung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns
Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 22.11.2021 mit Beschluss Nr. 418 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 45 „Geishof-Erweiterung-Überarbeitung“ nebst Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 45 „Geishof-Erweiterung-Überarbeitung“ nebst Begründung lag in der Zeit von 18.08.2021 bis einschließlich 29.09.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2021 gerecht abgewogen und den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 45 „Geishof-Erweiterung-Überarbeitung“ nebst Begründung bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.45 „Geishof-Erweiterung-Überarbeitung“ nebst Begründung in der Fassung vom 22.11.2021 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 45 „Geishof-Erweiterung-Überarbeitung“ nebst Begründung in der Fassung vom 22.11.2021 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 17.03.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-21/19/D 09-Sch.
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“ durch das Deckblatt Nr. 09 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 12.04.2021 mit Beschluss Nr. 168 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 09 zum Bebauungsplan Nr. 19 „Gronsdorf“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“ der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 09 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gronsdorf“ (sinnvolle Nachverdichtungen durch aktuell gestellte Bauvoranfragen und Bauanträge) ist es erforderlich, den Bebauungsplan aus dem Jahr 1971, der in der Vergangenheit bereits durch mehrere Deckblätter überplant wurde, auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 26/9, 44, 44/1, 44/2, 44/5, 44/6, 44/14, 44/15, 45/2 der Gemarkung Gronsdorf mit einer Gesamtfläche von **ca. 0,7 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Straße Gronsdorfer Hang, (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 44/4, Fl.Nr. 44/1 und Fl.Nr. 45/4 der Gemarkung Gronsdorf);
Im Westen: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 46/11 der Gemarkung Gronsdorf;
Im Süden: Straße Gronsdorfer Hang (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 45/2 Gemarkung Gronsdorf);
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 45/2, Fl.Nr. 26/9, Fl.Nr. 44/1, Fl.Nr. 44/15, und Fl.Nr. 44/6 der Gemarkung Gronsdorf;Straße“;

Die Aufstellung des Deckblattes Nr. 09 zum Bebauungsplan Nr. 19 „Gronsdorf“ erfolgt aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Größe des Planungsgebietes entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wurde von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 18.06.2021 Gelegenheit zur Unterrichtung bis zum 21.07.2021 gegeben. Einwendungen oder Hinweise wurden hier nicht vorgebracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 19 „Gronsdorf“, Deckblatt Nr. 09, einschließlich der Begründung wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.09.2021 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von 16.12.2021 bis einschließlich 25.01.2021 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 14.02.2022 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der erfolgten Änderungen ist der Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf II des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 19 „Gronsdorf“, Deckblatt Nr. 09 wurde deshalb vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 14.02.2022 für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB gebilligt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits durch einen Bebauungsplan überplanten und größtenteils bebauten Bereich handelt.

Der Entwurf II des Deckblattes Nr. 09 zum Bebauungsplan Nr. 19 „Gronsdorf“ nebst Begründung liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

13.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, erneut öffentlich aus und kann eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegungsfrist für die erneute öffentliche Auslegung wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen auf 21 Tage verkürzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur noch Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 17.03.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-21/121

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 121 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf“;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Einstellung des Verfahrens

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 02.05.2017 (Beschluss Nr. 136) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 121 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf“ sollte die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gelegt werden.

Aufgrund damals bereits sich aufzeigender Akzeptanzprobleme bei der Bürgerschaft entschied man von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers, vorerst nur mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes weiter zu machen, um festzustellen ob die rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes überhaupt geschaffen werden können.

Anschließend wurde die Vorentwurfsplanung für die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorbereitet, deren Durchführung vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.12.2017 die Zustimmung versagt wurde.

Nachdem dann das Verfahren bis zum Jahr 2020 geruht hatte, bat der Vorhabenträger mit E-Mail vom 16.09.2020 um Wiederaufnahme des Verfahrens und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Der Stadtrat der Stadt Kelheim stimmte dann mit Beschluss Nr. 16 am 25.01.2021 der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf), wurde dann von 15.07.2021 bis 25.08.2021 durchgeführt. Am 21.07.2021 fand hierzu eine Bürgerinformationsveranstaltung in Schultersdorf statt. In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde deutlich, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf keinerlei Akzeptanz bei Bürgerschaft von Schultersdorf, sowie den benachbarten Ortsteilen Kapfelberg und Lindach hat.

In der Stadtratssitzung vom 25.10.2021 wurde das Gremium dann über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB informiert.

Gleichzeitig ging kurz vor der Sitzung mit Schreiben vom Vorhabenträger, der D`SUN scheint schee GmbH & Co.KG, Marienplatz 1, 93309 Kelheim, die Rücknahme des Antrages auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bei der Stadt Kelheim ein.

Aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, der massiven Widersprüche und der fehlenden Akzeptanz der Bürgerschaft, sowie der Rücknahme des Antrages der D`SUN scheint schee GmbH & Co.KG hat der Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 25.10.2021 entschieden, dass die beiden Bauleitplanverfahren nicht mehr weitergeführt, sondern eingestellt werden.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat dann mit Beschluss Nr. 401 am 08.11.2022 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens endgültig beschlossen.

Die Bekanntmachung und der Umgriffsplan des eingestellten Verfahrens kann unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Kelheim, den 17.03.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D-28
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Einstellung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.05.2017 (Beschluss Nr. 53) die Aufstellung des Deckblattes Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim nach § 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim sollte die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gelegt werden.

Aufgrund damals bereits sich aufzeigender Akzeptanzprobleme bei der Bürgerschaft entschied man von Seiten der Stadt Kelheim und des Vorhabenträgers, vorerst nur mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes weiter zu machen, um festzustellen ob die rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes überhaupt geschaffen werden können.

Anschließend wurde die Vorentwurfsplanung für die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorbereitet, deren Durchführung vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.12.2017 die Zustimmung versagt wurde.

Nachdem dann das Verfahren bis zum Jahr 2020 geruht hatte, bat der Vorhabenträger mit E-Mail vom 16.09.2020 um Wiederaufnahme des Verfahrens und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Der Stadtrat der Stadt Kelheim stimmte dann mit Beschluss Nr. 16 am 25.01.2021 der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf), wurde dann von 15.07.2021 bis 25.08.2021 durchgeführt. Am 21.07.2021 fand hierzu eine Bürgerinformationsveranstaltung in Schultersdorf statt. In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde deutlich, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf keinerlei Akzeptanz bei Bürgerschaft von Schultersdorf, sowie den benachbarten Ortsteilen Kapfelberg und Lindach hat.

In der Stadtratssitzung vom 25.10.2021 wurde das Gremium dann über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB informiert.

Gleichzeitig ging kurz vor der Sitzung mit Schreiben vom Vorhabenträger, der D`SUN scheint schee GmbH & Co.KG, Marienplatz 1, 93309 Kelheim, die Rücknahme des Antrages auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bei der Stadt Kelheim ein.

Aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, der massiven Widersprüche und der fehlenden Akzeptanz der Bürgerschaft, sowie der Rücknahme des Antrages der D`SUN scheint schee GmbH & Co.KG hat der Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 25.10.2021 entschieden, dass die beiden Bauleitplanverfahren nicht mehr weitergeführt, sondern eingestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat dann mit Beschluss Nr. 205 am 29.11.2022 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens endgültig beschlossen.

Die Bekanntmachung und der damalige Vorentwurf des eingestellten Verfahrens kann unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Kelheim, den 17.03.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister